

Einsatz von Messgeräten des Typs Jenoptik TraffiStar S 350 in Hamburg

Am 05.07.2019 urteilte der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (Az.: Lv 7/17), dass Messergebnisse des Messgeräts vom Typ TraffiStar S 350 des Herstellers Jenoptik unter bestimmten Bedingungen als Beweismittel im Bußgeldverfahren nicht verwertbar sind.

Der LBV betreibt an sechs Standorten Geschwindigkeitsmessgeräte des vom Urteil betroffenen Typs TraffiStar S 350. Die in Rede stehenden Geräte werden auch in Hamburg eingesetzt. Betroffene Standorte sind:

Bergedorfer Straße/ Heckkatzenweg	Bramfelder Chaussee/ Maisredder (stadtauswärts)
Bergedorfer Straße/ ggü. Lichtmast 107	Kollaustraße / Papenreye
Bramfelder Chaussee/ Maisredder (stadteinwärts)	Stader Straße 24

Darüber hinaus verfügt der LBV über zwei mobile Geschwindigkeitsüberwachungsanhänger (mGÜA) des Herstellers Jenoptik, in denen vier Messgeräte dieses Typs verbaut sind (Messung in zwei Fahrrichtungen, daher zwei Messeinheiten pro Anhänger).

Das Urteil macht eine Positionierung Hamburgs hinsichtlich des weiteren Einsatzes dieser Messgeräte erforderlich. Nach Abstimmung mit der Behördenleitung wird den Ausführungen des saarländischen VGH nicht gefolgt. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Messgeräte werden unverändert eingesetzt.
- Laufende Verfahren sind regulär weiterzuverfolgen.
- Einsprüche sind wie bisher an die Staatsanwaltschaft abzuverfügen.

Unabhängig hiervon sollen die Speichermodalitäten der Geräte schnellstmöglichst durch ein Softwareupdate des Herstellers den Vorgaben des Urteils entsprechend angepasst werden.

Dieser Entscheidung lag zu Grunde, dass:

- das Urteil über das Saarland hinaus keine bindende Wirkung entfaltet.
- das Urteil nicht in Frage stellt, dass es sich bei Messungen mit diesen Geräten um ein von der PTB zugelassenes, standardisiertes Messverfahren handelt. Auch die ordnungsgemäße Eichung und Fehlerfreiheit solcher Geräte wurde nicht in Zweifel gezogen.
- eine Länderabfrage ergab, dass auch in anderen Bundesländern betroffene Messgeräte überwiegend ebenfalls weiterhin eingesetzt werden.
- offen ist, ob Gerichte anderer Länder der Rechtsansicht des VGH Saarland folgen werden. (Vgl. OLG Celle – 3 Ss (OWi) 215/18, Bamberg – 3 Ss OWi 626/18, Oldenburg – 2 Ss (OWi) 197/18 und Braunschweig – 1 Ss OWi 108/18)
- eine Abschaltung im Sinne der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll erscheint.

Sofern Betroffene im Rahmen der Anhörung oder im Rahmen des Einspruchsverfahrens konkret Vorbringen, dass die Rechtmäßigkeit des OWi-Verfahrens auf Grundlage des VGH Urteils angezweifelt wird, wird für E6 angeregt, den nachfolgenden Textbaustein im Rahmen des üblichen Verfahrens mitaufzunehmen, sofern die konkrete Messung mit dem TraffiStar S 350 erfolgte:

Der saarländische Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung (Az.: Lv 7/17) mit der Erforderlichkeit einer Speicherung von Rohmessdaten des bewerten Geschwindigkeitsmesssystems „Jenoptik TraffiStar S 350“ auseinandergesetzt. Das Urteil stellt nicht in Frage, dass es sich bei Messungen mit diesen Geräten um ein von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassenes, standardisiertes Messverfahren handelt. Auch die ordnungsgemäße Eichung solcher Geräte wurde nicht in Zweifel gezogen. Die Messtechnik funktioniert zuverlässig und korrekt. Die Entscheidung des saarländischen Verfassungsgerichtshofs ist nur dort rechtlich bindend und hat daher keine Auswirkung auf die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen mit dem System „TraffiStar S 350“ in Hamburg.

